

**Fächerübergreifende Modulprüfung III am 29.11.2022**  
(Erstellung des Falles: Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl)

Die Bundesregierung will Österreich klimaneutral und unabhängig von Energielieferungen aus dem Ausland machen. Deshalb sollen erneuerbare Energien im Inland kräftig ausgebaut werden; dazu gehört auch die Windenergie: Der Bund fördert sie mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), indem er Unternehmen, die in Österreich Windkraftanlagen errichten, finanzielle Förderungen zuerkennt. In Ostösterreich wirkt sich das bereits aus, doch im Westen stößt die Windenergie auf Widerstand, besonders heftig in Tirol: Windräder würden Vögel vertreiben, die Landschaft verunstalten, die Schneekanonen behindern und den Tourismus stören – darüber sind sich in Tirol Land und Gemeinden einig. Dementsprechend lässt das Tiroler Raumordnungsgesetz Windräder nur in Zonen zu, für die die Standortgemeinde eine Sonderfläche gewidmet hat. Die Gemeinden weisen in ihren Flächenwidmungsplänen aber für Windräder keine Flächen aus, obwohl sie dazu nach dem EAG verpflichtet wären. Die Bundesministerin für Klimaschutz (BMinK) will dem nicht länger zusehen; sie veröffentlicht im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung eine Windkraft-Förderrichtlinie für Tirol, wonach die BMinK an Unternehmen, die in Tirol Windräder errichten, privatrechtlich eine Zusatz-Förderung vergibt; ebenso belohnt sie Tiroler Gemeinden, in denen Windräder errichtet werden, mit einer Prämie. Als der Tiroler Landeshauptmann von dieser Richtlinie erfährt, ist er empört: Tirol sei ein Land der Gipfelkreuze, nicht der Windräder! Die Ministerin interveniere hier rechtswidrig in Tirols ureigenste Angelegenheiten und treibe einen Keil zwischen die Gemeinden. Das werde er sich nicht gefallen lassen.

**1) Ist die Förderrichtlinie rechtskonform und kann jemand etwas gegen sie unternehmen? (~ 12,5 %)**

Die Ministerin lässt den Landeshauptmann poltern und freut sich, dass immer mehr Tiroler Gemeinden in ihren Flächenwidmungsplänen Sonderflächen für Windräder widmen, auch die Gemeinde Nikolsdorf im Bezirk Lienz, freilich nicht ohne Anlass: Vor kurzem gab der Unternehmer Otto Briesemeister bekannt, dass er in Nikolsdorf einen Windpark errichten will, bestehend aus fünf Windrädern auf einer Seehöhe von 800 Metern; dabei soll jedes Windrad 175 Meter hoch sein und je 3,3 MW Leistung erbringen. Die Bürgermeisterin von Nikolsdorf, Agnes Trojer, ist darüber hochofren. Der guten Ordnung halber weist sie Briesemeister (zutreffend) darauf hin, dass sein Windpark in einem besonderen Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG läge; was daraus folgt, habe sie als Bürgermeisterin nicht zu entscheiden. Einen Baubewilligungsantrag für den Windpark werde sie aber rasch und wohlwollend erledigen.

Die Bürger\*innen der unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinde Dölsach halten von diesem Windpark gar nichts: Er werde ihnen den Schlaf rauben, ihr Gehör schädigen und sie wirr im Kopf machen. Auch die Tiroler Vogelfreunde – eine nach § 19 Abs 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) anerkannte Umweltschutzorganisation – wollen den Windpark unbedingt verhindern. Angestachelt von den Dölsacher\*innen, beantragt der Dölsacher Bürgermeister Sepp Wurzer beim Landeshauptmann von Tirol, er möge bescheidmäßig feststellen, dass der geplante Windpark einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sei. Noch am selben Tag fordert der Landeshauptmann Briesemeister auf, alle Unterlagen für den Windpark vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen erforderlich sind. Nachdem der Landeshauptmann die (vollständig vorgelegten) Unterlagen gesichtet hat, ist für ihn sonnenklar, dass der geplante Windpark als Anlage iSd Anhang 1 Z 6 Spalte 2 UVP-G einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Sofort beantragt er, die Landesregierung möge dies im Umlaufweg nach § 3 Abs 7 UVP-G bescheidmäßig feststellen. Diesem Antrag fügt er einen begründeten Bescheidentwurf bei, dem binnen 24 Stunden alle Mitglieder der Landesregierung zustimmen. Daraufhin lässt der Landeshauptmann diesen Bescheid der Landesregierung Briesemeister und der Bürgermeisterin von Nikolsdorf zustellen; im Anschluss informiert er Wurzer telefonisch, der Windpark werde nun auf „höchster Ebene“ erledigt, und schließt zufrieden den Akt.

Briesemeister fürchtet, dass der Feststellungsbescheid für ihn nachteilig ist. Trojer ist über das Vorpreschen des Landeshauptmannes verärgert und informiert sicherheitshalber die BMinK. Alle drei wollen wissen:

**2) Wer kann gegen den Bescheid vorgehen und wie steht die Aussicht, ihn zu Fall zu bringen? (~ 25%)**

Wie immer die Rechtslage sein mag, Briesemeister fände es taktisch unklug, sich bei der ersten Gelegenheit mit dem Land Tirol anzulegen, zumal er überzeugt ist, dass sein Windpark alle rechtlichen Anforderungen erfüllt. Deshalb unternimmt er nichts gegen den Bescheid, sondern beantragt bei Landesrätin Evelyn Fink, sie möge

den Windpark nach dem UVP-G genehmigen und schließt alle erforderlichen Dokumente an.

Landesrätin Fink informiert alle in § 5 und § 9 UVP-G vorgesehenen Stellen über den Antrag und übermittelt ihnen die erforderlichen Unterlagen; zudem fügt sie die von der Tiroler Landesregierung gerade erst beschlossene und an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung angeschlagene „Verfahrensordnung für die Umweltverträglichkeitsprüfung von Windparks“ bei. Sie soll durch eine „Präzisierung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften“ gewährleisten, dass Windpark-Projekte in Tirol künftig besonders sorgsam auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden. Unter anderem schreibt diese Verfahrensordnung vor, wie die Auswirkungen eines Windparks auf wildlebende Vogelarten zu ermitteln sind: Dafür sollen zwei amtliche Sachverständige der Ornithologie die wildlebenden Vögel in der Region des geplanten Windparks beobachten, und zwar an mindestens 30 Tagen, an denen das Wetter durchgehend wolkenlos und die Flugbahn über 50 km frei einsehbar ist. Auf dieser Grundlage haben die Sachverständigen darzustellen, inwieweit sich das Flugverhalten der Vögel durch den Windpark ändern könnte.

Nachdem sowohl die Gemeinde Nikolsdorf als auch Landesrätin Fink den Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung für sechs Wochen elektronisch zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt haben, langen bei Fink fristgerecht Stellungnahmen zum Windpark ein: Die Tiroler Vogelfreunde und die Gemeinde Dölsach äußern sich ganz negativ; die mitwirkenden Behörden und der Umweltanwalt sehen hingegen kaum Gefahren. Auch die Fachgutachten stufen den Windpark als unbedenklich ein; nur die beiden ornithologischen Gutachten stehen sieben Monate nach der Antragstellung noch aus. Auf Nachfrage der Tiroler Vogelfreunde, wann mit diesen Gutachten zu rechnen sei, ersucht Fink um Geduld. Es gebe nur wenige ganz wolkenlose Tage mit ausreichend freier Sicht; zudem hätten die beiden Ornithologen im Amt der Landesregierung nicht an jedem solchen Tag Zeit, sodass sie ihre Gutachten noch nicht abschließen konnten. Der schleppende Fortgang des Verfahrens kommt auch der BMinK zu Ohren; sie macht dafür primär die Verfahrensordnung der Landesregierung verantwortlich, die ihr unerfüllbar erscheint, und lässt ihre beste Mitarbeiterin prüfen:

**3) Wer kann was unternehmen, um die Blockade des Verfahrens zu beseitigen und wie stehen die Erfolgsaussichten? Welcher dieser Wege würde – im Fall eines Erfolgs – am schnellsten zu einem Verfahrensabschluss führen? (~ 25 %)**

Briesemeister übt sich in Geduld und nützt die Zeit, um für seinen Windpark eine Windkraftexpertin zu suchen. Da es an solchen Fachkräften in Österreich mangelt, heuert er Dana Levi aus Israel an, die sein Jobangebot gerne annimmt, wenn sie einen entsprechenden Aufenthaltstitel bekommt. Sie reist visumfrei nach Österreich ein, bezieht in Innsbruck eine Wohnung, die ihr Briesemeister zur Verfügung stellt, und beantragt eine Rot-Weiß-Rot – Karte, für die sie alle Voraussetzungen erfüllt. Doch die zuständige Behörde ist heillos überlastet und bearbeitet den Antrag nicht – inzwischen hat Levi sogar schon die Dauer des ihr erlaubten visumfreien Aufenthalts überschritten. Da sie die Rot-Weiß-Rot – Karte sofort nach ihrer Einreise beantragt hat, bleibt sie aber reinen Gewissens in Österreich und wartet die Entscheidung ab.

**4) Verfassen Sie diese Entscheidung! (~ 12,5 %)**

Inzwischen sieht Briesemeister keinen Sinn mehr darin, in Tirol zu investieren; er zieht seinen Antrag zurück und wandert nach Schweden ab; dort werden Windparks wie alle anderen erneuerbaren Energien, etwa Solarenergie oder Wasserkraft, unbürokratisch zugelassen. Nach dieser Schlappe reicht es dem Bund: Gemeinden, in denen keine Windenergie produziert wird, müssen eben anders dazu beitragen, dass Österreich klimaneutral und unabhängig von ausländischer Energie wird! In solchen Gemeinden dürfen – so verfügt eine Novelle des EAG – ab sofort keine Schilifte betrieben werden, außerdem darf die Heiztemperatur in keinem Gebäude 19 Grad übersteigen. Verbotswidriges Verhalten hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Verwaltungsstrafe zu ahnden. Trojer ist bestürzt: Ihre Gemeinde hätte einen Windpark doch zugelassen – durch die Sturheit der Landespolitik sei ihr schon eine Prämie entgangen, und nun müssten die Nikolsdorfer\*innen auch noch frieren!

**5) Kann Trojer – sei es als Bürgerin, sei es als Bürgermeisterin – diese Schäden von ihrer Gemeinde abwenden? (~ 15 %)**

**(Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit: ~ 10 %)**

**Hinweis zur Beurteilung:** Für eine positive Beurteilung sind insgesamt 40 % der Punkte erforderlich. Nicht erforderlich ist dafür, dass Sie bei jeder einzelnen Frage eine bestimmte Punktezahl erreichen.

# Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G

## 1. Abschnitt

### Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1. (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen [...].

### Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften

1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,

2. für die Überwachung des Vorhabens oder die Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind oder

3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. [...]

(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. [...]

### Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) In Anhang 1 angeführte Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen (§ 7 Abs. 3, [...]).

(3) Ist ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, so hat die Behörde die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden.

(4) Bei den in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben hat die Behörde im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. [...] Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. [...]

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung natürlicher Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang, räumliche Ausdehnung, Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern).

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben sind die Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. [...]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und welchen Tatbestand des Anhanges 1 das Vorhaben verwirklicht. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen [...]. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei auf eine Grobprüfung zu beschränken. [...] Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen und in geeigneter Form kundzumachen. Der Bescheid ist jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde zu veröffentlichen. [...]

## 2. Abschnitt

### Umweltverträglichkeitsprüfung und konzentriertes Genehmigungsverfahren

#### Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5. (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß § 3 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung enthält. [...]

(3) Die Behörde hat den mitwirkenden Behörden unverzüglich den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken

und für ihren Fachbereich Fachgutachter/Fachgutachterinnen vorzuschlagen.

(4) Dem Umweltschutzbeauftragten und der Standortgemeinde ist die Umweltverträglichkeitserklärung unverzüglich zu übermitteln. Diese können dazu binnen vier Wochen Stellung nehmen. [...]

### **Zeitplan**

§ 7. (3) Bei Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde die Entscheidung über den Antrag gemäß § 5 ohne unnötigen Aufschub, spätestens sechs Monate nach Antragstellung zu treffen.

### **Öffentliche Auflage**

§ 9. (1) Die Behörde hat der Standortgemeinde den Genehmigungsantrag, die in § 5 Abs. 1 genannten Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese sind bei der Behörde und bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht, soweit technisch möglich, in elektronischer Form bereitzustellen [...].

(5) Innerhalb der Auflagefrist gemäß Abs. 1 kann jede/jeder zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Behörde abgeben.

### **Entscheidung**

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. [...]

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, Boden, Luft, Pflanzen- oder Tierbestand oder Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen. [...]

### **Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis**

§ 19. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen, das sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen [...];

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltschutzbeauftragte gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan [...];

5. die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, gemäß Abs. 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 [...];

7. gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisationen.

(3) Der Umweltschutzbeauftragte ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die in Abs. 1 Z 5 genannten Gemeinden sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Umweltschutz oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektivi-

ves Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. [...]

(10) Die in Abs. 1 Z 7 genannten Umweltorganisationen sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben haben. Sie sind auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. [...]

### **7. Abschnitt**

#### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Behörden und Zuständigkeit**

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften [...].

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, oder sonst mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. [...]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. [...]

#### **Rechtsmittelverfahren**

§ 40. (1) Über Beschwerden in Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Bundesverwaltungsgericht. [...]

#### **Vollziehung**

§ 47. (1) Für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bund zukommt [...], der/die Bundesminister/in für Klimaschutz, sonst die Landesregierung zuständig. [...]

## Anhang 1

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW; b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW;	c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A des Anhanges 2 mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW.

## Anhang 2

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG [...] genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ausgewiesene Gebiete [...]

## Verfassung des Landes Tirol (TLO)

### Artikel 51

(1) Die Landesregierung hat sich durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu geben.

(2) Durch die Geschäftsordnung sind die Angelegenheiten der Landesverwaltung mit Ausnahme jener, die verfassungsgesetzlich dem Landeshauptmann übertragen oder der Landesregierung als Kollegium vorbehalten sind, den einzelnen Mitgliedern der Landesregierung zur Besorgung zuzuweisen (Geschäftsverteilung). [...]

(4) Durch die Geschäftsordnung ist zu bestimmen, welche Angelegenheiten der Landesverwaltung der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung bedürfen. Die übrigen Angelegenheiten der Landesverwaltung hat das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der Landesregierung in deren Namen selbständig zu besorgen. [...]

### Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung (GOLReg)

§ 2. (1) Die [...] Angelegenheiten der Landesverwaltung werden in der Geschäftsverteilung der Landesregierung (Anlage) den einzelnen Mitgliedern der Landesregierung zur Besorgung zugewiesen.

(2) Die einzelnen Mitglieder der Landesregierung haben die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach Abs. 3 eines Kollegialbeschlusses bedürfen, im Namen der Landesregierung selbständig zu besorgen.

(3) Der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung bedürfen:

1. Vorlagen an den Landtag;
2. Verordnungen der Landesregierung;
3. Anträge an den Verfassungsgerichtshof nach den Art. 126a, 138, 138a, 139, 139a, 140 und 140a B-VG sowie Äußerungen der Landesregierung in Verfahren nach den Art. 139, Art. 140 und Art. 140a B-VG [...];
4. die Erklärung des Amtsverlustes des Bürgermeisters oder des Mitgliedes eines Kollegialorganes der Gemeinde;
5. die Auflösung eines Gemeinderates [...].

§ 5. (1) Der Landeshauptmann führt in den Sitzungen der Landesregierung den Vorsitz.

(2) Die Landesregierung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und der Landeshauptmann oder ein Landeshauptmannstellvertreter und wenigstens drei weitere Mitglieder anwesend sind.

(3) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden hat das zuständige Mitglied der Landesregierung die in der Tagesordnung vorgesehenen Angelegenheiten vorzutragen. Der Vortrag ist mit einem Antrag zu schließen. Jedes Mitglied der Landesregierung kann Änderungs- oder Zusatzanträge stellen.

(4) Die Landesregierung fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Die Abstimmung hat mündlich zu erfolgen. [...]

§ 7. (1) Ist eine Angelegenheit so dringend, dass die nächste Sitzung der Landesregierung ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann, so kann ein Beschluss der Landesregierung im Wege eines Umlaufes herbeigeführt werden. Dafür ist der Antrag des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedes der Landesregierung zunächst dem Landeshauptmann und mit seiner Zustimmung allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung zuzuleiten. Diese haben ihre Stimme schriftlich durch einen Vermerk mit Angabe des Datums der Entscheidung auf dem Beschlussantrag abzugeben. [...] Im Übrigen gilt für einen Umlaufbeschluss § 5 Abs. 2 und 4 sinngemäß. [...]

### Anlage

#### Geschäftsverteilung der Landesregierung

[...]

Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Evelyn Fink

a) Umwelt- und Klimaschutz; Umweltverträglichkeitsprüfungen; [...].

#### Landes-Verlautbarungsgesetz 2021

§ 2. (1) Im Landesgesetzblatt sind zu verlautbaren:

a) die Gesetzesbeschlüsse des Landtages und die Kundmachungen der Landesregierung über die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen, [...]

f) die Verordnungen der Landesregierung [...].